



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein SPD**
vom 16.06.2014

Tiefengeothermie in Bayern

Die Tiefengeothermie ist ein wichtiger Baustein für die Energiewende in Bayern, daher frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Aufsuchungsgenehmigungen wurden in Bayern von
 - Kommunen
 - kommunalen Unternehmen
 - privaten Investoren
 beantragt und wie viele Genehmigungen nach dem BayBergrecht wurden erteilt?
2. In welchen Gemeinden wurden diese Genehmigungen erteilt?
3. Sieht das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Möglichkeiten, kommunale Wärmeförderungsgesellschaften mit
 - Zuschüssen für Erkundungsbohrungen,
 - Bankbürgschaften für Fördermaßnahmen und/oder
 - durch Vermittlung privater Investoren
 zu unterstützen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**
vom 15.07.2014

1. **Wie viele Aufsuchungsgenehmigungen wurden in Bayern von**
 - **Kommunen**
 - **kommunalen Unternehmen**
 - **privaten Investoren****beantragt und wie viele Genehmigungen nach dem BayBergrecht wurden erteilt?**

In der folgenden Tabelle sind die in der bergbehördlichen Statistik seit 2002 beantragten, erteilten und zwischenzeitlich erloschenen Erlaubnisfelder zur Aufsuchung von Erdwärme nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) dargestellt. Unterschieden wird zwischen Kommunen (K), Kommunalen Unternehmen (KU), Privaten In-

vestoren bzw. Unternehmen (P) und gemeinschaftliche Rechtsinhaberschaften von Kommunen und Privaten (KP).

Tabelle 1:
Ab 2002 beantragte, erteilte und zwischenzeitlich erloschene Erlaubnisfelder

Private	Kommunale Unternehmen	Kommunen	Kommunen und Private gemeinsam
71	12	10	2

Der derzeitige Ist-Zustand (Stichtag 02.06.2014) ergibt sich aus der folgenden Tabelle 2. Hierbei werden neben den Erlaubnissen auch die nach erfolgreicher Durchführung der Bohrungen und Feststellung der Fündigkeiten erteilten Bewilligungen (Recht zur dauerhaften Gewinnung der Erdwärme auf bis zu 50 Jahre, die vorhergehende Erlaubnis erlischt mit Erteilung der Bewilligung) dargestellt.

Tabelle 2:
Derzeit erteilte bzw. beantragte Erlaubnis und Bewilligungsfelder für Erdwärme (siehe auch beiliegende Karte)

Rechtsinhaber	Erteilte Erlaubnisse	Beantragte Erlaubnisse	Erteilte Bewilligungen
Kommunen	7	1	–
Kommunale Unternehmen	7	–	17
Private	26	2	5
Kommunen und Private gemeinsam	3	–	1

2. **In welchen Gemeinden wurden diese Genehmigungen erteilt?**

Die Flächen verteilen sich auf ca. 3.500 km² in den Regierungsbezirken Schwaben, Oberbayern und Niederbayern. Die Feldesgrenzen ergeben sich nach geologischen Gesichtspunkten, sodass die Gebiete mehrere Kommunen und teilweise mehrere Landkreise umfassen. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung der Gebiete wird daher auf beiliegende Übersichtskarte verwiesen; aus der beigefügten Legende ist erkennbar, welche Felder den einzelnen Gruppen zuzuordnen sind.

3. **Sieht das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Möglichkeiten, kommunale Wärmeförderungsgesellschaften mit**
 - **Zuschüssen für Erkundungsbohrungen,**
 - **Bankbürgschaften für Fördermaßnahmen und/oder**
 - **durch Vermittlung privater Investoren****zu unterstützen?**

Für die Förderung der Geothermie existieren umfangreiche Fördermöglichkeiten, die neben der Stromvergütung über das derzeitige EEG die gesamte Entwicklungskette von der Aufsuchung über Seismik und Bohrungen bis zur Errichtung der Kraftwerke für die Strom- und Wärmeerzeugung und den Bau der Wärmenetze abdecken.

Im Einzelnen sind dies:

- **Förderung des Bundes**

- a) Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien über die KfW
 - Für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen,
 - Anlagenförderung bis max. 2 Mio. € pro Anlage,
 - Förderung der Tiefbohrungen bis max. 5 Mio. € pro Projekt; Mehraufwendungen bis 1,25 Mio. € pro Bohrung,
 - Förderung des Baus der Wärmenetze und der Hausanschlüsse (1.800 € pro Hausanschluss).

Die KfW Förderbank bietet außerdem im Rahmen ihres Programmes „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“ die Finanzierung von Investitionen in hydrothermale Tiefbohrungen mit haftungsfreigestellten Darlehen an.

Die Förderung der Bohrungen erfolgt folglich bereits durch den Bund.

- b) Umweltinnovationsprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB)
 - Förderung von Demonstrationsvorhaben bis 70 % der förderfähigen Kosten.

- **Förderung Freistaat Bayern**

- a) Förderprogramm Tiefengeothermie-Wärmenetze durch die LfA Förderbank

Zusätzlich zur Bundesförderung fördert der Freistaat die Errichtung der geothermisch versorgten Wärmenetze durch Zuschüsse mit bis 1,5 Mio. € pro Projekt. Dieses Programm wird vor allem sehr stark von den kommunalen Unternehmen in Bayern nachgefragt.

- b) Förderung von kommunalen Infrastrukturvorhaben durch die LfA Förderbank

Im Rahmen des Programms Infrakredit Kommunal können Infrastrukturvorhaben von Kommunen im Bereich umweltfreundlicher Energieträger mit zinsverbilligten Darlehen gefördert werden.

- c) Förderschwerpunkt Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne des Programms „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ durch die Bayern Innovativ GmbH

Im Rahmen dieses Programmes können Studien für die Nutzung der Tiefengeothermie mit Zuschüssen gefördert werden. Projektträger ist die Bayern Innovativ GmbH – ITZB im Haus der Forschung in Nürnberg.

- d) Förderprogramm BayINVENT – Innovative Energietechnologie und Energieeffizienz durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi)

Im Rahmen dieses Programmes erfolgt die Förderung von Projekten der angewandten industriellen Forschung und Entwicklung; hierzu zählen auch wissenschaftlich begleitete Maßnahmen bei der Durchführung von Bohrungen.

- **Bankbürgschaften**

Staatsbürgschaften zur Risikoabsicherung sind kein geeignetes Förderinstrument. Ebenso wenig sind Bürgschaften ein Instrument dafür, dass die Projekte wirtschaftlich auch ein Erfolg werden; auf die Fündigkeit der Projekte haben Bürgschaften keinen Einfluss.

Bürgschaften des Staates sind regelmäßig Ersatz für fehlende Sicherheiten, nicht für fehlendes Eigenkapital und erst recht nicht für das unternehmerische Risiko, das auch kommunale Geothermieunternehmen zu tragen haben. Es ist nicht vertretbar, jene Risiken, die wegen der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit weder gewerbliche Privatunternehmen, noch Versicherungen, noch konventionelle Kreditgeber zu tragen bereit sind, dem Steuerzahler aufzubürden.

Eine Verbürgung nach Maßgabe des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayerns kommt mangels Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für Kommunen nicht in Betracht. Die Verbürgung kommunaler Projekte bedarf einer eigenen haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Diese wurde vom zuständigen Finanzministerium allerdings schon mehrfach abgelehnt, u. a. mit folgender Begründung:


Aufgrund der hohen Risiken der Bürgschaftsübernahme (Fündigkeitsrisiko, technische Risiken) müsste mit einer hohen Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden. Damit wäre die Bürgschaftslösung haushaltsrechtlich unzulässig, denn nach geltendem Haushaltsrecht ist die Übernahme einer Bürgschaft ausgeschlossen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit (ab 50 %) mit der Inanspruchnahme gerechnet werden muss.


Für die Durchführung von kommunalen Geothermieprojekten stehen bereits die dargestellten Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ferner ist auch ein Teil der privaten Versicherungswirtschaft evtl. bereit, Verträge zur Risikoabsicherung (technische Risiken, Fündigkeit) anzubieten.

- **Vermittlung privater Investoren**

Über die erteilten Rechte und ihre Rechtsinhaber wird nach den Vorschriften des BBergG eine entsprechende Liste geführt. Diese beinhaltet auch die in der Geothermie tätigen Privatinvestoren; interessierte Kommunen können hierzu auf Anfrage gemäß § 76 Abs.2 BBergG entsprechende Auszüge zur Verfügung gestellt werden. Eine Vermittlungstätigkeit durch das StMWi ist aus Wettbewerbs- und Neutralitätsgründen allerdings nicht zulässig.

Legende zur Übersichtskarte Erdwärme

 Erlaubnisse zur gewerblichen Aufsuchung

 Erlaubnisse zur großräumigen Aufsuchung

151051	Römerfeld	151127	Utting	400032	Attenham
151061	Dingharting	151128	Weilheim	400038	Germering Süd
151064	Starnberg	151130	Bernried	400040	Gras.-Vater.-Zorn.
151065	Aying	151141	Königsdorf	400045	Babenhausen
151069	Schäftlarn	151147	Seebruck	400046	Neutraubling
151071	Palling	151150	Schnaitsee-West	400048	Freimann
151074	Wolfratshausen	151152	Gars am Inn	400049	Milbertshofen
151075	Allgäu	151156	München-Sendling	400051	Puchheim Süd
151080	Trostberg	151186	Kirchweidach	400052	Törring
151084	Planegg	151192	Dingolfing	400053	Deisenhofen
151090	Neuperlach	151195	Tacherting	400054	Dietramszell
151106	Taufkirchen	400010	Höhenrain	400062	München-Ost
151113	Traunstein	400018	Holzkirchen	400063	Rupertwinkel
151114	Freiham	400020	Starzenbach		
151117	Prien	400030	Landshut		

 Bewilligungen

1	Neu-Ulm	9	Epininga	16	Grünwald
2	Sorviodurum	10	Bad Wörishofen - Unterer Anger	17	Neukirchstockach
3	Geothermie Erding	11	Unterhaching	18	Geothermie Garching
4	Antonius	12	feringeo	19	GPPoing
5	Aenus	13	AFK-Ascaim	20	Energie Waldkraiburg
6	Unterschleißheim	14	Dürrnhaar	21	Geothermie Traunreut
7	Großhesseloherfeld	15	München-Sauerlach	22	Geothermie Ismaning
8	Neu-Riem			23	GEOener. Kirchweidach